

Satzung zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Amberg in Silber und Bronze

vom

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S- 674) geändert wurde, erlässt die Stadt Amberg folgende

S a t z u n g:

§ 1

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich Verdienste um das Wohl der Stadt Amberg bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger erworben haben, wird eine silberne bzw. bronzene Ehrenmedaille verliehen.
- (2) Die Auszeichnung hat die Form einer runden Münze (Medaille), zeigt auf der Vorderseite das Rathaus der Stadt Amberg und auf der Rückseite das Wappen der Stadt Amberg und die Worte „Für Verdienste um die Stadt Amberg“.
- (3) Die silberne Ehrenmedaille kann bei besonderen Verdiensten oder Leistungen über mind. einen Zeitraum von 15 Jahren (zusammenhängend oder summiert) auf den Gebieten der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, des öffentlichen Lebens oder der Völkerverständigung verliehen werden.
- (4) Die bronzene Ehrenmedaille kann bei besonderen Verdiensten oder Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, des öffentlichen Lebens oder der Völkerverständigung verliehen werden.
- (5) Die Anzahl der silbernen und bronzenen Medaillen wird nicht beschränkt.

§ 3

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenmedaille wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Amberg unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (2) Mit der Aushändigung der Ehrenmedaille geht diese ins Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3) Mit der Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 1 werden weitere Rechte und Pflichten nicht begründet.

§ 4

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und Mitglieder des Stadtrates.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung der Stadt Amberg zuzuleiten.

(3) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Die Aushändigung erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form.

§ 5

Die Stadt Amberg kann die Verleihung der Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 4 Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl an Mitgliedern des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs ist die Ehrenmedaille samt Urkunde an die Stadt Amberg zurückzugeben.

§ 6

Die Satzung tritt amin Kraft.

Amberg,

Michael Cerny
Oberbürgermeister